

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 15.07.2020 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird durch die Feuerwehrsatzung vom __. __. 2020 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren werden nach § 22 BrSchG erhoben für:
 1. Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als die in Abs. 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (2) Zu den freiwilligen Einsätzen gehören insbesondere:
 - a) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - b) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. Gebäuden, Wohnungen oder Aufzügen)
 - c) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten),
 - d) Einfangen von Tieren, Suchen nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
 - e) Überlassung von Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- und Hilfegeräten,
 - f) Gestellung von Feuerwehrkräften mit oder ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel),
 - g) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht.
- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,

2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 8 des Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit und Sicherheit des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Im Übrigen wird die Gebühr nach Minuten berechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken auf die Leistung verzichtet wird oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Wiederstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird imungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13 a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 1. Juni 2012 außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Armin Schenk
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage: Gebührentarif

Anlage zum § 4 Gebührentarif

1. Personalkosten bezogen auf ein Feuerwehrmitglied		
Einsatzkraft	Einsatzstunde	51,61Euro
	Erschwerniszulage unter Atemschutz / Einsatzstunde	plus 25%
	Erschwerniszulage unter Vollschutz / Einsatzstunde	plus 50%

2. Fahrzeugkosten (ohne Personal)		
Einsatzleitfahrzeug	Einsatzstunde	12,36 Euro
Gerätewagen - Gefahrgut	Einsatzstunde	70,57 Euro
Hubrettungsfahrzeug	Einsatzstunde	100,85 Euro
Löschgruppenfahrzeug	Einsatzstunde	67,72 Euro
Mannschaftstransportfahrzeug	Einsatzstunde	12,30 Euro
Kleineinsatzfahrzeug	Einsatzstunde	18,58 Euro
Rüstwagen	Einsatzstunde	70,57 Euro
Schlauchwagen	Einsatzstunde	70,57 Euro
Tanklöschfahrzeug	Einsatzstunde	213,69 Euro

Tragkraftspritzenfahrzeug	Einsatzstunde	76,71 Euro
Lastkraftwagen	Einsatzstunde	18,58 Euro
Versorgungsfahrzeug	Einsatzstunde	18,58 Euro
3. Anhängegeräte (ohne Personal)		
Kohlendioxidanhänger		0,00 Euro
Lastenanhänger		0,00 Euro
Ölwehranhänger		0,00 Euro
Schaumbildneranhänger		0,00 Euro
Schlauchtransportanhänger		0,00 Euro
Tragkraftspritzenanhänger		0,00 Euro
Trailer mit Rettungsboot und Motor		60,21 Euro
4. Zeitweise Inanspruchnahme oder Überlassung von Geräten		
Tragkraftspritze	Tagessatz	20,00 Euro
Elektrische Tauchpumpe	Tagessatz	10,00 Euro
B - Druckschlauch	Längenunabhängig / Tagessatz	8,00 Euro
C - Druckschlauch	Längenunabhängig / Tagessatz	7,00 Euro
D - Druckschlauch	Längenunabhängig / Tagessatz	5,00 Euro
Strahlrohr B oder C	Tagessatz	5,00 Euro
Verteiler	Tagessatz	5,00 Euro
5. Verbrauchsmittel zum Tagespreis		
Öl- und /oder Chemikalienbinde- mittel + Entsorgungskosten	Berechnung je angefangener Liter bzw. Kilo	z. Tagespreis
Schaumbildner	Berechnung je angefangener Liter	z. Tagespreis
Kohlendioxid	Berechnung je angefangener Liter	z. Tagespreis
Handfeuerlöscher	Neubefüllung + Prüfkosten	z. Tagespreis
Pulver	Berechnung je angefangener Kilo	z. Tagespreis
Behälter	Berechnung je Stück	z. Tagespreis
Wespen Ex	Berechnung je angefangener Liter	z. Tagespreis